

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

### green benefit Global Impact Fund

**ISINs:** LU1136261358 (green benefit Global Impact Fund – I), LU1136260384 (green benefit Global Impact Fund – P)

#### Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umschwel len beinhalten können und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei. Im Rahmen dieser Quote müssen mindestens 1 % auf ökologische und mindestens 1 % auf soziale Ziele hin ausgerichtet sein.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei die Bewertung eines Beitrags zu den Sustainable Development Goals (kurz: SDG) der Vereinten Nationen, die Kriterien zur Bemessung des Do-No-Significant-Harm-Principles (kurz: DNSH-Prinzip) und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl der Anlagezweck nicht auf eine nachhaltige Investition ausgerichtet ist, enthält es einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Das Sondervermögen investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppe erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do not significant harm principle“, kurz: „DNSH“). Die Einhaltung des DNSH-Prinzips wird über die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“ = Principle Adverse Impact Indicators) abgeprüft. Dabei prüft der Datenprovider alle verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Annex I DeIVO (EU) 2022/1288 auf eine Verletzung ab. Liegt eine Mindestanzahl von drei Verletzungen vor, gilt ein Titel als nicht mehr erwerbbar.

Des Weiteren wird angestrebt den Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung einzubeziehen. Dieser setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. 8 (im Folgenden dargestellt) verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund dessen in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Durch die einbezogenen Ausschlüsse wird außerdem nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt. Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegenden Sondervermögens gar nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.

Die gute Unternehmensführung („Good Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass in Unternehmen, die nach Auffassung von Clarity AI Kontroversen von hoher Schwere in Bezug auf ihre

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Managementstrukturen und Mitarbeiterbeziehungen, die faire Entlohnung und/oder der Steuergesetzgebung aufweisen, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind.

## Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

## Anlagestrategie

### a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

Das Sondervermögen investiert mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet und damit im Rahmen der genannten 80 % Grenze Berücksichtigung finden all die Vermögensgegenstände, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren.

Im Rahmen dieser Quote müssen mindestens 1% auf ökologische und mindestens 1% auf soziale Ziele hin ausgerichtet sein.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung mindestens eines der drei Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDG)

**7 Bezahlbare und saubere Energie**

**11 Nachhaltige Städte und Gemeinden (Environmental-Investment)**

**13 Maßnahmen zum Klimaschutz**

beizutragen.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Entsprechend wird mit dem Sondervermögen beworben, dass im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 80 % nur solche Titel erworben werden, die entweder wenigstens einen Beitrag zu dem SDG 7, SDG 11 und/ oder einen Beitrag zu dem SDG 13 leisten.

Das SDG 7 ist dabei aufgrund seiner Ausrichtung auf soziale Aspekte wie Zugang zu Energie im Rahmen einer Grundversorgung, Bezahlbarkeit und Sauberkeit im Sinne von gesundheitlicher Unbedenklichkeit, dem Ziel der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft zugeordnet.

Das SDG 11 zielt darauf ab den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, integrative und nachhaltige Industrialisierung sowie Innovation zu fördern. Es ist deshalb dem Ziel der Erhaltung der Umwelt zugeordnet.

Das SDG 13 zielt zunächst darauf ab, durch Vermeidung oder Abmilderung des Klimawandels andere Umweltfaktoren (z.B. Temperatur, Niederschlag) stabil zu halten und ist daher dem Ziel der Erhaltung der Umwelt zugeordnet.

Ein Beitrag wird unterstellt, sofern das Unternehmen in welches investiert wird, wenigstens 20 % seines Umsatzes mit einer wirtschaftlichen Aktivität im Bereich der vorgenannten SDG 7, 11 oder 13 erwirtschaftet.

Konkret berücksichtigt das Fondsmanagement bei Investitionsentscheidungen Daten, die von Clarity AI erhoben werden.

## **b) Ausschlusskriterien**

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Daneben werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung von Antipersonenminen oder Komponenten von Antipersonenminen, einschließlich improvisierter Sprengkörper (IED; von chemischen und biologischen Waffen; von Streumunition, Submunition oder Plattformen, von Waffen, die weißen Phosphor ausschließlich für militärische Zwecke verwenden, von ganzen strategischen Teilen oder Plattformen für Kernwaffen, Kernwaffensysteme oder Kernwaffenkomponenten (inklusive Atom-U-Booten) sowie Umsatz aus der Herstellung oder dem Einzelhandel von Handfeuerwaffen, Pistolen, Schrotflinten, Gewehren, Revolvern und Munition sowohl für den Zivilgebrauch als auch für die militärische Nutzung generieren.
- (2) Umsatz aus der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen generieren;
- (3) Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

- (4) Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen auf Ölsandbasis oder mit dem hydraulischen Fracking generieren;
- (6) Umsatz mit nuklearer Energieerzeugung generieren;
- (7) Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (9) Umsatz mit der Förderung von Uran generieren;
- (10) Umsatz mit der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen generieren;
- (11) Umsatz mit Glücksspiel generieren;
- (12) Umsatz mit gentechnisch veränderten Produkten generieren;
- (13) Umsatzes mit Pornographie generieren;
- (14) Umsatz mit der Herstellung von alkoholischen Produkten generieren;
- (15) Umsatz mit Bohrungen in der Arktis generieren;
- (16) Umsatz mit der Förderung von Ölsanden generieren;
- (17) Umsatz mit der Gewinnung von Palmöl generieren;
- (18) gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider Clarity AI zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

(„PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

#### **b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird**

Die gute Unternehmensführung („Good Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass in Unternehmen, die nach Auffassung von Clarity AI Kontroversen von hoher Schwere in Bezug auf ihre Managementstrukturen und Mitarbeiterbeziehungen, die faire Entlohnung und/oder der Steuergesetzgebung aufweisen, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind.

#### **Aufteilung der Investitionen**

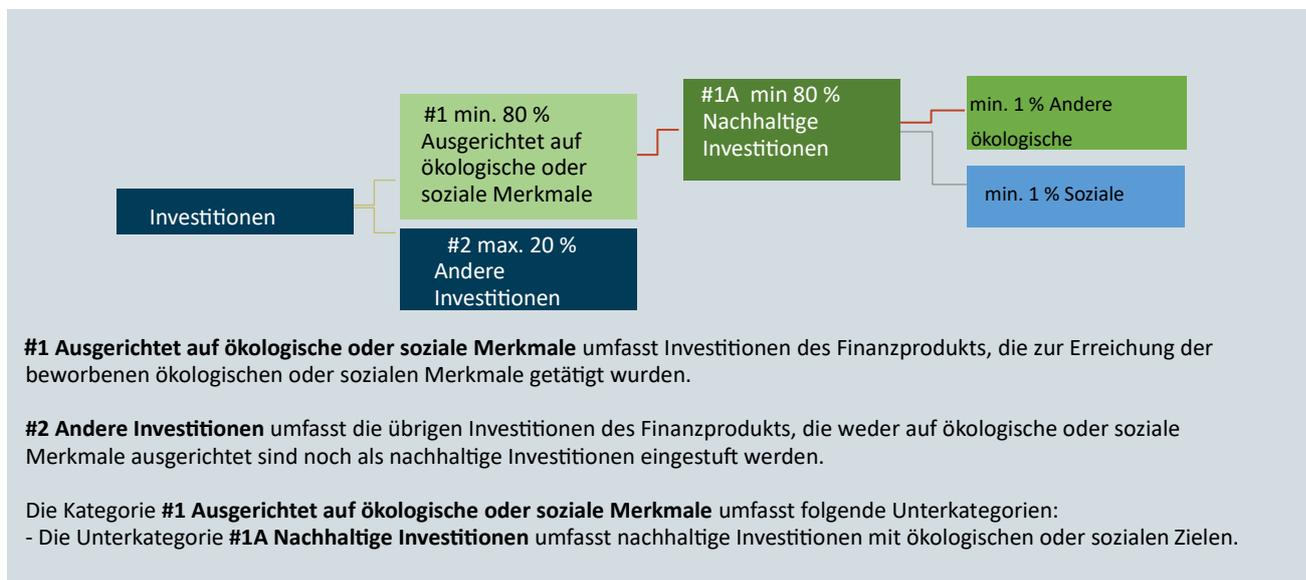
Der Fonds investiert direkt in Wertpapiere ohne Restriktionen hinsichtlich regionaler Schwerpunkte. Gleichzeitig soll das potenzielle Verlustrisiko durch eine breite Diversifikation der Vermögensanlagen minimiert werden. Des Weiteren darf der Teilfonds maximal 25 % seiner Vermögenswerte in zulässige Zertifikate aller Art investieren. Als Basiswerte der Zertifikate kommen ausschließlich Aktien, Aktienindizes sowie Aktienbaskets in Betracht. Neben möglichen Renteninvestments werden langfristig überwiegend Aktien erworben. Mindestens 80% des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen angelegt („Allgemeine Kriterien“). Indirekte Risikopositionen können über eine Investition in Derivate erfolgen.

Daneben berücksichtigt der Fonds die obenstehend aufgeführte und verbindliche dezidierte ESG-Anlagestrategie, als auch die Ausschlusskriterien. Dabei beläuft sich der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen auf 80 % des Wertes des Sondervermögens. Die Mindestquote von 80 % des Wertes des Sondervermögens ist auf nachhaltige Investitionen hin ausgerichtet.

Im Rahmen dieser Quote müssen mindestens 1 % auf ökologische und mindestens 1 % auf soziale Ziele hin ausgerichtet sein.

Im Rahmen des Investmentprozesses ist die Anwendung der „ESG-Kriterien“ der „Allgemeinen Anlagestrategie“ vorgelagert. Entsprechend wird das mögliche Anlageuniversum zunächst auf die Erfüllung der „ESG-Kriterien“ abgeprüft, erst wenn diese „ESG-Kriterien“ mindestens erfüllt sind, kann die „Allgemeine Anlagestrategie“ angewandt werden.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.



Für das Sondervermögen werden keine Derivate eingesetzt, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

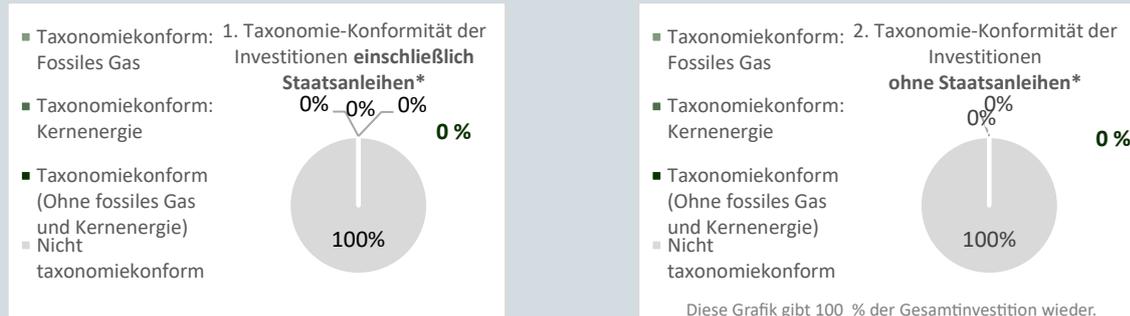
Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit dem Sondervermögen wird kein Mindestanteil an EU-taxonomekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



**\*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Das Sondervermögen muss mindestens 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und oder einem sozialen Ziel investieren. Wie obenstehend angegeben, investiert das Sondervermögen dabei nicht, d.h. zu 0 %, in Wirtschaftstätigkeiten, die EU-Taxonomie konform sind.

Das Sondervermögen mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel investiert dabei in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, da die Gesellschaft für das Sondervermögen noch keine Daten mit Taxonomiebezug eingekauft hat und der Gesellschaft entsprechend keine Daten zur Verarbeitung zur Verfügung stehen.

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien und Anleihen durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

oder Investmentanteile erwerbbar. Im Übrigen besteht für Investmentanteile, Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente kein Mindestschutz.

## Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die SDG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den SDG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

## Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren eines Ratings (UN SDG Revenue Alignment) in Verbindung mit den Indikatoren für das DNSH-Prinzip sowie mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen zweierlei zu unterscheiden: den Geschäftsfeldern, d.h. insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, und den Geschäftspraktiken, das heißt die Art und Weise wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt, bzw. nicht handelt.

Daher gilt es drei Methodiken abzubilden, die Methodik des Impact-Ratings (1.) sowie die Methodiken zur Bestimmung des DNSH-Prinzips und der Ausschlusskriterien (2.).

### **1. Impact Rating: UN Sustainable Development Goals (kurz SDGs) Revenue Alignment**

Das UN SDGs Revenue Alignment misst die Ausrichtung eines Unternehmens an den SDG, so dass ein Vergleich zwischen verschiedenen Unternehmen möglich ist. Clarity AI quantifiziert die SDG-Umsatzausrichtung für mehr als 47.000 Unternehmen in verschiedenen Branchen, einschließlich der Abdeckung von etwa 98 % der Unternehmen, die in Indizes enthalten sind (z.B. MSCI World Index, S&P 500 Index).

Der Klassifizierungsprozess des UN SDGs Revenue Alignment beginnt mit der Identifizierung der wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen. Um nur die Themen zu berücksichtigen, die eine echte und spürbare Wirkung haben, schließt Clarity AI Themen aus, die nur tangential zu den SDG beitragen. Sobald die Ursachen identifiziert sind, bestimmt Clarity AI die Aktivitäten, die dazu beitragen, diese Ursachen zu beseitigen. Die Aktivitäten können entweder aufeinander abgestimmt sein (aligned) - durch Produkte und Dienstleistungen, die wesentlich zur Lösung mindestens eines der zuvor identifizierten prioritären Probleme beitragen - oder nicht aufeinander abgestimmt sein (misaligned) - durch Produkte und Dienstleistungen, die Fortschritte bei der Lösung eines prioritären Problems behindern. Nach der Ermittlung der beitragenden Aktivitäten spürt Clarity AI die Unternehmen auf, die diese Aktivitäten durchführen. Die Unternehmen werden auf der Grundlage ihrer Beteiligung an solchen Aktivitäten bewertet.

Clarity AI hat festgestellt, dass die Beiträge zu bestimmten Themen (z. B. Klimawandel) unabhängig von ihrem geografischen Standort wirksam sind. So trägt beispielsweise jeder Verkauf eines Elektrofahrzeugs zur Bekämpfung des Klimawandels durch die Verringerung der Emissionen bei, da es sich hierbei um ein grenzüberschreitendes Thema handelt. Bei anderen Themen, wie der Verbesserung des Zugangs zu Wasser, trägt jedoch nicht jede Aktivität zur Lösung bei. So trägt beispielsweise der Bau von sanitären Einrichtungen in Gebieten, in denen solche Systeme bereits gut entwickelt sind, nicht sinnvoll zur Verbesserung des Zugangs und der Verfügbarkeit von sanitären Dienstleistungen bei. In diesen Fällen wendet Clarity AI geografische Filter an, um die Einnahmen zu begrenzen, die als angepasst anerkannt werden. In Regionen, in denen ein Problem häufiger vorkommt, ist es wahrscheinlicher, dass das verkaufte Produkt zur Lösung des Problems beiträgt. Daher berücksichtigt Clarity AI Einnahmen aus diesen Regionen, während Einnahmen, die außerhalb dieser Regionen erzielt werden (Regionen, in denen die Inzidenzraten unbedeutend sind), abgezogen werden. Wenn derselbe Geschäftszweig zur Lösung mehrerer Probleme beiträgt, wird der am wenigsten restriktive geografische Filter angewendet.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Um die Umsatzausrichtung (Revenue Alignment) zu aggregieren, bewertet Clarity AI zunächst die Nettoausrichtung (net alignment) auf Unternehmensebene, indem die Einnahmen aus nicht ausgerichteten Aktivitäten (misaligned) von den Einnahmen aus ausgerichteten Aktivitäten (aligned) abgezogen werden.

Ein UN SDGs Revenue Alignment von mindestens 20 Prozent hat sich als marktübliche Untergrenze herausgestellt. Aus diesem Grund wird ein Beitrag unterstellt, sofern das Unternehmen in welches investiert wird wenigstens 20 % seines Umsatzes mit einer wirtschaftlichen Aktivität im Bereich der vorgenannten SDG 7, 11 **oder** 13 erwirtschaftet.

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten, die bei einem der drei vorgenannten SDG einen UN SDGs Revenue Alignment von weniger als 20 Prozent erreicht.

Konkrete Informationen können direkt bei Clarity AI unter [UN Sustainable Development Goals Revenue Alignment Methodology Guide](#) abgerufen werden.

## 2. Do No Significant Harm Principle (DNSH-Prinzip) und Ausschlusskriterien

Für die Ausschlusskriterien führt Clarity AI zum einen das Exposure Screening durch, mit dessen Hilfe die Beteiligung von Unternehmen an sensiblen Dienstleistungen, Produkten und Aktivitäten identifiziert wird und zum anderen zieht Clarity AI die Principle Adverse Impacts (PAIs) im Rahmen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) heran, um die Überprüfung des Do No Significant Harm (DNSH) durchzuführen.

Für das **Exposure Screening** erstellt Clarity AI für alle Kategorien, in denen es methodisch sinnvoll ist, zwei separate Kategorien, die es Anlegern ermöglichen, zwischen direkter und indirekter Beteiligung (Exposition) des Unternehmens an dem sensiblen Thema zu unterscheiden. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass nicht alle Ebenen der Unternehmensbeteiligung gleichermaßen relevant sind, um eine Investitionsentscheidung zu treffen.

- Direkte Beteiligung: Das Unternehmen stellt das Produkt her oder führt die sensible Dienstleistung/Tätigkeit aus. Auch Anbieter kritischer Inputs für die Produktion werden berücksichtigt.

- Indirekte Beteiligung: Das Unternehmen ist indirekt an der Herstellung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistung/Tätigkeit auf eine oder mehrere Arten beteiligt, z. B. durch den Vertrieb des Produkts, damit verbundene Dienstleistungen (Beratung, Finanzierung usw.) oder die Beteiligung an einem direkt beteiligten Unternehmen.

Bei den Kategorien, bei denen eine Unterscheidung möglich ist, wird die Kategorie der **direkten Beteiligung** als **Produktion**, die **indirekte Beteiligung** als **Partizipation** bezeichnet. Für die übrigen Kategorien wird eine einzige Metrik ohne die Bezeichnung Beteiligung/Produktion angegeben.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Die Beteiligungsdaten werden in Umsatzspannen mit niedrigeren Endpunkten (0 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 % und 50 %) und höheren Endpunkten (5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % und 100 %) strukturiert, die jeweils den minimalen und maximalen Prozentsatz der Unternehmenseinnahmen darstellen, bei dem eine Beteiligung zu diesem Thema vorliegt. Ein Unternehmen kann demnach beispielsweise eine Umsatzspanne zwischen 0% und 5% aufweisen, wobei der minimale Prozentsatz des Umsatzes, welcher dem Geschäftsfeld ausgesetzt ist, größer als 0 ist, und der maximale Prozentsatz des Umsatzes 5 % beträgt.

Auf Fondsebene spiegelt die Beteiligungsmetrik den Anteil der Portfoliobestände wider, die gegenüber jedem sensiblen Thema exponiert sind (unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung, d. h. den gegenüber dem Thema exponierten Einnahmen). Für diese Berechnung werden nur Long-Positionen berücksichtigt.

Das Universum des Exposure Screenings setzt sich aus globalen Aktienemittenten zusammen und umfasst mehr als 40.000 Unternehmen in den von Clarity AI abgedeckten Kategorien.

Konkrete Informationen können direkt bei Clarity AI unter Exposure Screens: Identifying corporate involvement in sensitive services, products, and activities abgerufen werden.

Im Rahmen der **Do No Significant Harm-Überprüfung** prüft Clarity AI Organisationen auf die Einhaltung des DNSH-Prinzips über sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“ = Principle Adverse Impact Indicators) ab. Zur Anwendung kommt Clarity AIs SFDR PAI-Modul, das alle obligatorischen PAIs umfasst, die für Unternehmen und Staaten gelten, und das mehr als 50.000 Unternehmen, 198 Staaten und mehr als 300.000 Fonds abdeckt.

Clarity AI unterteilt die verpflichtenden PAIs in sogenannte Breach PAIs (Expositions-PAIs und Kontroversen-PAIs, dargestellt in der untenstehenden Tabelle) sowie quantitative PAIs (u.a. THG-Emissionen), die keine Ja/Nein-Ausprägung zulassen.

Unternehmen, welche den Breach-PAIs ausgesetzt sind oder zu den untersten 5 % der quantitativen PAIs gehören, bestehen den DNSH-Test nicht. Als Benchmark für die quantitativen PAIs setzt der Datenprovider sein eigenes Universum an bewerteten Unternehmen an. Durch Anpassung können Vermögensverwalter die Mindestanzahl der quantitativen und Expositions-PAIs festlegen, die ein Unternehmen nicht erfüllen muss, um die endgültige DNSH-Bewertung nicht zu bestehen. Die Verletzung der Kontroversen-PAI M10 führt zu einer sofortigen DNSH-Bewertungsverletzung.

Expositions-PAIs	
Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind.	PAI M4
Exposition gegenüber umstrittenen Waffen.	PAI M14
Kontroversen-PAIs	
Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken.	PAI M7

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-GME).	PAI M10
Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung von UNGC und OECD-GME.	PAI M11

Die Breach-PAI Indikatoren werden nach den binären Kriterien "nicht bestanden/bestanden" (Yes/No) bewertet. Der PAI M10 zeigt bei der Ausprägung „Yes“ die Begriffe „Breach“ oder „Watchlist“ an.

#### **PAI M4**

Unternehmen, die Einkünfte aus der Ausbeutung, dem Abbau, dem Vertrieb oder der Raffination fossiler Brennstoffe jeglicher Art erzielen.

#### **PAI M14**

Unternehmen, die an der Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen beteiligt sind.

#### **PAI M7**

Ein Verstoß gegen das Biodiversitäts-PAI bedeutet, dass ein Unternehmen durch seine Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte die biologische Vielfalt in einem der festgelegten Schutzgebiete für die biologische Vielfalt negativ beeinflusst. Der PAI Indikator umfasst das Natura 2000 Netzwerk von Schutzgebieten, die UNESCO-Welterbestätten und die wichtigsten Gebiete der biologischen Vielfalt (Key Biodiversity Areas - KBA) sowie andere vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegte Schutzgebiete.

Um Verstöße gegen das Biodiversitäts-PAI zu identifizieren, werden die Kontroversen-Modelle von Clarity AI herangezogen. Es werden relevante, die Biodiversität-bezogene Themen identifiziert, die Unternehmen betreffen sowie spezialisierte externe Quellen miteinbezogen, um eine umfassende Abdeckung zu gewährleisten. Unsere Kontroversen-Modelle nutzen die Verarbeitung natürlicher Sprache, um bestehende Kontroversen zu identifizieren, die in umweltbezogene Kategorien fallen und potenziell für das Biodiversitäts-PAI relevant sind. Clarity AI kombiniert (1) PAI-spezifische Schlüsselwörter und (2) biodiversitätssensible Standorte, um nach Unternehmen zu suchen, von denen bekannt ist, dass sie an entsprechenden Aktivitäten beteiligt sind.

Die Identifizierung potenzieller Verstöße gegen das PAI wird auch durch einen Analysten ergänzt, der bestätigt, dass (1) ein Verstoß tatsächlich in jüngster Vergangenheit stattgefunden hat (für diesen Zweck betrachtet Clarity AI die letzten 4 Jahre als jüngst) und (2) der Verstoß direkt in einem geschützten Gebiet oder in so unmittelbarer Nähe liegt, dass das Gebiet von dem Verstoß betroffen gewesen wäre, um Unternehmen nicht unnötig zu kennzeichnen.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

### PAI M10

Als Verstoß gegen globale Normen gelten Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-GME). Der Begriff "UN Global Compact Prinzipien" bezieht sich auf die Prinzipien 1 bis 10 oder die "Zehn Prinzipien" des Global Compact der Vereinten Nationen, wie sie in der Dokumentation der technischen Regulierungsstandards der SFDR aufgeführt sind.

Ein Verstoß gegen den Global Norms Principal Adverse Impact Indicator (PAI) bedeutet, dass ein Unternehmen durch seine Aktivitäten, Dienstleistungen oder Produkte eine Politik des UNGC oder der OECD, die sich auf die SFDR-Kriterien bezieht, negativ beeinflusst.

Ein Unternehmen, das nachweislich gegen die PAI M10 verstößt oder bei dem das Risiko eines Verstoßes gegen die PAI M10 besteht, wird entweder als Verletzung (Breach) oder als Risiko (Watchlist) eines Verstoßes gegen die PAI M10 gekennzeichnet. Sonderfall: Wenn ein Unternehmen in der letzten Gerichtsverhandlung für unschuldig befunden wird, wird der Fall sofort als Breach oder von der Watchlist gestrichen, einschließlich der Korrektur seiner historischen Werte.

### PAI 11

Clarity AI geht davon aus, dass es einem Unternehmen an Prozessen und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-GME mangelt, wenn es keine der folgenden Punkte erfüllt:

1. Einen klaren Hinweis auf die Einhaltung der OECD-GME
2. Ein klarer Hinweis auf die Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, aus dem hervorgeht, ob das Unternehmen über Verfahren zur Überwachung der Einhaltung verfügt oder nicht
3. Ein formelles Verfahren zur Meldung von Beschwerden über Fehlverhalten oder ethische Bedenken auf verschiedenen Ebenen

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten, die bei den PAI Indikatoren eine Verletzung im Sinne eines „Yes“ (nicht bestanden) und bei PAI M10 ein „Breach“ vorliegen haben.

Zu guter Letzt werden die Unternehmen anhand der vier in der SFDR genannten Themen auf **gute Unternehmensführung** (Good Governance) geprüft: Managementstrukturen (Aktionärsrechte und Insider-Geschäfte), Mitarbeiterbeziehungen (Arbeitsbedingungen und Vielfalt), Entlohnung des Personals (Löhne und Gehälter der Mitarbeiter und Vergütung des Managements) und Steuergesetzgebung. Wir nutzen die natürliche Sprachverarbeitung und das maschinelle Lernen von Clarity AI, um Unternehmen auszusortieren, bei denen Kontroversen mit hohem und sehr hohem Schweregrad in Bezug auf diese Themen auftreten. Die Kontroversen werden auch von menschlichen Analysten bestätigt. Die gute Unternehmensführung wird nach nach den Kriterien "bestanden/nicht bestanden" (pass/fail) bewertet.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten, die bei der guten Unternehmensführung ein „Fail“ vorliegen haben.

Konkrete Informationen direkt bei Clarity AI unter SFDR-Methodik unter Sustainable finance disclosure regulation (SFDR): Clarity AI's Principal Adverse Impacts (PAIs) solution abgerufen werden.<sup>1</sup>

## Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **Clarity AI** erhoben und geliefert werden.

## Datenquellen

### UN Sustainable Development Goals Revenue Alignment

Die Quellen für die Erhebungen von Daten zu Produkten und Dienstleistungen innerhalb des Clarity AI UN Sustainable Development Goals Revenue Alignment umfassen Informationen aus verschiedenen Quellen:

- Öffentliche Körperschaften (z.B. WHO, World Bank)
- Aktuelle, in führenden Zeitschriften veröffentlichte wissenschaftliche Artikel
- Aktuelle Geschäftsberichte des Unternehmens,
- Finanzberichte des Unternehmens
- Nachhaltigkeitsberichte des Unternehmens
- Unternehmens-Website

Alle Daten sind berichtet, daher werden keine Schätzungen vorgenommen.

### Exposure Screening:

Clarity AI integriert Daten aus verschiedenen spezialisierten Quellen. Darüber hinaus erhebt das Clarity AI ESG Data Collection Team direkt Daten, indem es Belege für die Beteiligung von Unternehmen an kontroversen Aktivitäten sammelt. Das Team nutzt eine Kombination aus Analysen von Anbieterdaten, Branchenklassifizierungen von Unternehmen, Brancheninformationen, Geschäftsbeschreibungen und Stichwortsuchen, um Emittenten zu identifizieren, die in jedes der Screening-Themen involviert sein könnten. Anschließend wird ein Überprüfungsprozess anhand der folgenden Hauptquellen durchgeführt:

- Jahresberichte der Unternehmen und behördliche Einreichungen,
- Unternehmenswebseiten,
- Erklärungen von IGOs und Regierungsbehörden,

---

<sup>1</sup> <https://clarityai.docsend.com/view/yd6bht5hik22j6di>

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Mediensuchdienste und Unternehmensverzeichnisse,
- Anbieter von Finanzdaten.

Wird bei dieser Überprüfung eine Verwicklung festgestellt, sammelt das Clarity AI ESG Data Collection Team so detaillierte Daten wie möglich in Bezug auf die Einnahmen aus folgenden Quellen:

- Behördliche Unterlagen des Unternehmens,
- Jahresberichte,
- Websites des Unternehmens,
- Drittquellen, einschließlich Nachrichten, Medien und Nichtregierungsorganisationen.

Für den Fall, dass keine exakten Daten über die Beteiligung eines Unternehmens und/oder die Einnahmen aus einem bestimmten Thema vorliegen, nimmt Clarity AI Schätzungen vor, die entweder auf den Geschäftsbereichen, Segmenten und Produkten des Unternehmens, die mit dem Thema in Verbindung stehen, oder auf den Besonderheiten der Sub-Branche des Unternehmens basieren.

Clarity AI prüft und aktualisiert die Daten der Unternehmen aus dem Abdeckungsuniversum im Laufe des Jahres regelmäßig, unter anderem auf Grundlage der Berichtszyklen für das Geschäftsjahr. Der Integration der Anbieterdaten folgt ein strenger Qualitätsprüfungsprozess.

Die Beteiligung von Unternehmen an einem sensiblen Thema wird nur unter folgenden Umständen aus den Exposure Screenings entfernt:

- Das ESG-Research-Team von Clarity AI stellt schlüssig fest, dass das Unternehmen nicht mehr an der betreffenden Aktivität beteiligt ist.
- In Fällen, in denen das Research-Team keine schlüssigen Beweise für eine fortgesetzte oder beendete Beteiligung an einer bestimmten Aktivität finden kann, behält Clarity AI die Engagement-Flaggen bis zu drei Jahre lang.

Gibt es nach Ablauf dieses Zeitraums keine Belege für eine fortgesetzte Beteiligung, geht Clarity AI davon aus, dass das Unternehmen nicht mehr beteiligt ist.

Bei unzureichenden Informationen erfolgt eine Schätzung der Einnahmen des Emittenten aus kontroversen Aktivitäten. Die Gesamtbeurteilungen innerhalb des Exposure Screenings enthalten im Durchschnitt 67% Schätzungen. Dies wird durch Clarity AI mit Unterschieden in der Berichtsqualität, den Standards und Anforderungen zwischen den Unternehmen im Abdeckungsuniversum begründet.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

### **Do No Significant Harm-Überprüfung**

Clarity AI ermöglicht es Kunden, SFDR PAIs sowohl auf Portfolio- als auch auf Organisationsebene zu melden und zu analysieren. Clarity AI hat eine Methodik für jede der verschiedenen wesentlichen negativen Auswirkungen entwickelt, die den genauen Definitionen der Regulierungsbehörde entspricht. Dieser Ansatz ermöglicht es genau das zu berichten, was die Verordnung verlangt.

Clarity AI gibt der Berichterstattung über die PAIs auf Unternehmensebene den Vorrang, verwendet jedoch Daten von Muttergesellschaften, wenn der Erfassungsgrad auf Unternehmensebene nicht ausreicht, wie in den Leitlinien der Verordnung vorgeschlagen (Vererbung). Sollten die Daten der nächstgelegenen Muttergesellschaft weiterhin nicht ausreichen, sucht Clarity AI nach weiteren Muttergesellschaften in der Organisationsstruktur. Um die Übereinstimmung mit der Verordnung zu gewährleisten, berücksichtigt Clarity AI auch folgende Punkte:

- PAI-Definition: Einige PAIs sind spezifisch für ein Unternehmen (z.B. Bestechungs- und Korruptionsvorfälle), so dass der für ein Mutterunternehmen berechnete Wert möglicherweise nicht auf ein Tochterunternehmen anwendbar ist. In diesen Fällen wendet Clarity die Vererbung nicht an.
- Anwendbarkeit von PAIs: Nicht alle PAIs sind auf alle Unternehmen anwendbar (z. B. Energieverbrauch in energieintensiven Industrien), daher werden nur Informationen vererbt, die sowohl auf das Mutter- als auch auf das Tochterunternehmen anwendbar sind

Dadurch ermöglicht Clarity AI die Berichterstattung zu verbessern und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

### **Datenverarbeitung**

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

### **Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten**

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Der Fonds darf Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

## Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf SDG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt. Die Gesellschaft wendet den Climate Risk Report (vormals: TCFD<sup>2</sup>-Report) an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive

---

<sup>2</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund der Anpassung des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 15.07.2024.

Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die SDG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

## **Mitwirkungspolitik**

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen> abrufbar.

## **Bestimmter Referenzwert**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.